

Nürnberg, den 21.03.2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

eines Ihrer Produkte ist durch Rückstände aufgefallen. Von behördlicher Seite sind wir zur Untersuchung des Vorfalls verpflichtet, um festzustellen, ob das Vorhandensein eines nicht zugelassenen Stoffes einen Verdacht auslöst und ob gegebenenfalls die Integrität des betroffenen Produkts gefährdet ist. Um die Angelegenheit schnellstmöglich aufzuklären, benötigen wir Ihre Unterstützung und bitten daher um Rücksendung des vollständig ausgefüllten Formulars inklusive aller relevanten Unterlagen innerhalb von **3 Arbeitstagen** an DE.Residues.BCS@kiwa.com. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Unternehmen im Falle eines Verdachts VO (EU) 2018/848 Art. 27 bzw. 28 (2) zur Anwendung zu bringen hat. Bis aufgrund des Sachverhalts ein Verdacht vorliegt, liegt es in der Verantwortung Ihres Unternehmens, ob sie die erwähnten gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung bringen. Wir weisen darauf hin, dass die wirtschaftlichen Folgen, die daraus entstehen können, dass Sie entweder die o.g. Artikel zur Anwendung oder nicht zur Anwendung bringen, zum jetzigen Zeitpunkt der Untersuchung in der Verantwortung Ihres Unternehmens liegen.

Die Abrechnung erfolgt gemäß unserer aktuell gültigen Preisliste und wird je angefangene Stunde abgerechnet.

1) Unternehmen

Unternehmensname	
Seit wann ist dieser Rückstandsfall in Ihrem Unternehmen bekannt?	
Produktname- und Beschreibung	
Handelt es sich um Verbandsware (Bioland, Naturland, Demeter etc.)? Wenn ja, bitte Verband nennen:	

Bitte füllen Sie Punkt 2 aus, wenn die von Ihnen veranlasste Analyse zur Meldung führte, oder wenn Ihnen ebenfalls eine Analyse für das beanstandete Lot (Fertigprodukt oder Rohware) vorliegt, welche aber rückstandsfrei war oder andere Rückstände aufweist. Zudem ist es für die Bewertung und Vergleichbarkeit von Proben wichtig zu wissen, wie die Probe genommen wurde.

2) Rückstand/Befund

Gefundene Substanz/ Wert	
Datum und Ort der Probenahme	
Wann (Wareneingang/ -ausgang/ vor oder nach Verarbeitung)	
Grund Probenahme: Routine/Verdacht/Zufall/ behördliche Anordnung	
Wie (Einzelprobe/ Mischprobe) genaue Angaben (Protokoll beifügen)	
Name des Labors	

Sind das Labor und die Analyse nach ISO 17025 akkreditiert?	
Gibt es Rückstellmuster?	
Gibt es Zweit- oder Gegenanalysen? (Ggf. beifügen)	

Im Rahmen unserer Zuständigkeit müssen wir prüfen, ob ein Eintrag der Rückstände während der Lagerung, Transport oder Verarbeitung bei Ihnen ausgeschlossen werden kann. Besonders wichtig ist hier die Information ob und wie die betroffene Charge bei Ihnen verarbeitet wurde.

3) Verarbeitung/ Lagerung/ Transport

Ware wurde nur gehandelt (OHNE Lagerung der Ware)	
Ware wurde nur gehandelt und in den originalen Gebinden gelagert?	
Ware wurde transportiert. Wie können Sie eine Kontamination hier ausschließen?	
Ware wurde umgepackt. <i>Reinigungsdokumentation der Anlagen und Dokumentation der Umverpackung beilegen.</i>	
Ware wurde verarbeitet. <i>Reinigungsdokumentation der Anlagen und Dokumentation der Verarbeitung beilegen.</i>	
Ware wurde im Unterauftrag für Sie verarbeitet. Bitte geben Sie an, von welchem Subunternehmer die Ware verarbeitet wurde.	
Wie können Sie den Eintrag des Rückstands bei Ihnen im Unternehmen ausschließen?	
Wird in einem Ihrer Unternehmen konventionelle Ware verarbeitet oder gelagert?	
Welche Maßnahmen werden in Ihrem Vorsorgemaßnahmenkonzept zur Vermeidung der detektierten Rückstände beschrieben? Bitte fügen Sie Ihr Vorsorgemaßnahmenkonzept an.	
Sollte im Rahmen der Rückstandsuntersuchung die Ursache der Rückstände in Ihrer Verantwortung liegen:	
Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um wiederholten Eintrag des Rückstands zu vermeiden?	

Einer der relevantesten Punkte bei der Bearbeitung von Rückstandsfällen ist die Rückverfolgbarkeit der beanstandeten Charge. Diese muss gewährleistet sein. Daher bitten wir Sie den Punkt 4 sorgfältig auszufüllen, um die Rückverfolgung der Charge eindeutig nachvollziehen zu können.

4) Rückverfolgbarkeit

Detaillierte Rückverfolgung der Lot Nr. Wenn Ihre Lot Nr. von der Lot Nr. Ihres Lieferanten abweicht, bitte Dokumente zur lückenlosen Chargenrückverfolgung beilegen.	
Welche Menge der betroffenen Lot Nr. wurde insgesamt bezogen? Wie viel befindet sich noch im Lager? (Rohware und verarbeitete Ware)	
Herkunftsland	
Name Ihres Lieferanten (Warenbegleitpapiere, COI, Lieferscheine, Rechnung etc. beifügen)	
Kontrollstelle Ihres Lieferanten (Bescheinigung beifügen)	
Lieferscheinnummer	
Lieferdatum	
Übersicht der Abnehmer der betroffenen Ware. (Excel Liste oder Auszug aus Warenwirtschaftssystem mit allen Abnehmern und Mengenangaben)	
Kontrollstelle der o.g. Abnehmer (Bescheinigung beifügen)	

Sollten Sie weitere Informationen zur Rückstandsursache haben, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dies kann helfen einen Fall schneller abzuschließen.

5) Rückstandsursache

Wie erklären Sie sich den Rückstand?	
Liegen Ihnen weitere Stellungnahmen zur Rückstandsursache vor? (Lieferant, weitere beteiligte Betriebe, bitte Belege beifügen)	

6) Verbleib der Ware

Ist die vorhandene Menge bis zur Klärung des Bio-Status gesperrt? VO (EU) 848/2018), Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d)	
Ware zurückgenommen bzw. Ihrem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt? (Belege beifügen)	

Weitere Informationen:

Bitte beachten Sie, dass Ihr Unternehmen mit Bekanntwerden des Rückstandsfalls verpflichtet ist die Ware bei einem **nicht auszuräumenden Verdacht** aufgrund des Vorhandenseins von nicht zulässigen Stoffen nach **VO (EU) 2018/848 Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d)** zu sperren und nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung einzusetzen.

Artikel 28

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

- (1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:
 - a. Sie ergreifen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen/ biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden, und erhalten diese aufrecht;
 - b. sie ergreifen Maßnahmen, die verhältnismäßig und angemessen sind, um Risiken der Kontamination der ökologischen/ biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden, und erhalten diese aufrecht;
 - c. sie überprüfen regelmäßig diese Maßnahmen und passen sie an; und
 - d. sie erfüllen andere relevante Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird.

- (2) Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass aufgrund des Vorhandenseins eines Erzeugnisses oder Stoffes, das/der nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen ist, in einem Produkt, das als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, dieses Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, geht er folgendermaßen vor:
- a. er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;**
 - b. er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;
 - c. er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;**
 - d. wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;
 - e. bei der Feststellung und Überprüfung der Gründe für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.